

FÖRDERUNG VON BETRIEBLICHEN QUALIFIZIERUNGSPROGRAMMEN





Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Zielsetzung und (Rechts)-Grundlagen	3
2. Förderungsgegenstand	
2.1. Arbeitsplatznahe Qualifizierung (AQUA)	4
2.2. Implacement	4
Förderübersicht	5
3. Förderwerberinnen und Förderwerber	5
4. Förderbarer Personenkreis	6
5. Förderungsvoraussetzungen und Förderbarkeit	6
6. Antragstellung, Verfahren und Auszahlung	8
7. Besondere Regelungen	10
8. Vorgangsweise bei festgestellter Richtlinienverletzung	11
9. Allgemeine Bestimmungen	11
10. Gültigkeit dieser Richtlinien	12

Richtlinie

für die Förderung von betrieblichen Qualifizierungsprogrammen

1. Zielsetzung und (Rechts-)Grundlagen

Ziel der hier geregelten Förderungen ist es, betriebliche Qualifizierungen von beim Arbeitmarktservice Oberösterreich (AMS OÖ) vorgemerkten Personen, die an einem betrieblichen Qualifizierungsprogramm teilnehmen, zu forcieren, um damit – unter Berücksichtigung der aktuellen demographischen Entwicklung – einerseits oö. Unternehmen die für sie optimal qualifizierten Facharbeitskräfte und andererseits Arbeitskräften möglichst attraktive Arbeitsplätze durch bestmögliche Qualifizierung zur Verfügung stellen zu können und damit auch Wohlstand und soziale Sicherheit oberösterreichischer Arbeitskräfte bestmöglich zu unterstützen.

Dazu beteiligt sich das Land Oberösterreich an der Förderung der Ausbildungsprogramme „Arbeitsplatznahe Qualifizierung für Arbeitslose - AQUA“ und „Implacementstiftung“.

Förderungen im Rahmen dieser Richtlinie erfolgen nach Maßgabe der im jeweiligen Landesvoranschlag hierfür zur Verfügung stehenden Mittel, deren voraussichtliche Höhe im jährlich zu erstellenden Pakt für Arbeit und Qualifizierung festgelegt wird. Evaluierungen und eine Einstellung des Förderprogramms sind jederzeit – auch unterjährig - möglich.

AQUA: Arbeitslose Personen mit Ausbildungsdefiziten erhalten die Möglichkeit einer praxisnahen Qualifizierung. AQUA besteht aus einer theoretischen Ausbildung (z.B. Kurs einer Bildungseinrichtung) und aus einer praktischen Ausbildung im Ausbildungsbetrieb. Ziel ist der Abschluss eines Arbeitsverhältnisses nach Beendigung der Ausbildung.

Die **Implacementstiftung** (betriebliche Ausbildung für mehrere Personen) bietet Unternehmen mit gravierendem Fachkräftemangel die Chance, die theoretische und praktische Ausbildung von Fachkräften für ihren Bedarf aktiv mit zu gestalten. Arbeitssuchende können darauf vertrauen, unmittelbar nach erfolgreichem Abschluss der Ausbildung in ein Beschäftigungsverhältnis übernommen zu werden.

Die Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union L 187/1 am 26.06.2014 („AGVO 2014“) gemeinsam mit der Novelle VO (EU) 2023/1315 der Kommission vom 23. Juni 2023 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 („AGVO-Novelle 2023“), AB L 2023/167, 1 – gemeinsam „AGVO“ stellt die Rechtsgrundlage der vorliegenden Richtlinie dar.

Die nach diesem Förderprogramm gewährten Förderungen von Ausbildungskosten und von Kosten für Beratungsdienste gelten als „Ausbildungsbeihilfen“ gemäß Artikel 31 AGVO.

2. Förderungsgegenstand

Seitens der Abteilung Wirtschaft und Forschung des Landes Oberösterreich werden im Rahmen dieser Richtlinie Förderungen für folgende Ausbildungsprogramme gewährt:

2.1. Arbeitsplatznahe Qualifizierung für Arbeitslose (AQUA)

a) **AQUA**

Gefördert werden 50 % der Ausbildungskosten (inkl. Internats- oder Unterkunftskosten bei Berufsschulbesuch), max. 2.000,00 Euro.

b) **AQUA plus** - für Teilnehmer/innen ab 50 Jahre oder Teilnehmer/innen mit Behinderungen

Gefördert werden 60 % der Ausbildungskosten (inkl. Internats- oder Unterkunftskosten bei Berufsschulbesuch), max. 3.000,00 Euro.

Liegt der Ausbildungsbetrieb in Oberösterreich, wird ein Zuschuss (Unternehmensbeitrag) von 50 % der Kosten für Beratungsdienste, die mit dem Ausbildungsprogramm zusammenhängen, jedoch max. 5.000,00 Euro, gewährt.

Die Ausbildungsdauer bei AQUA und AQUA plus beträgt max. 24 Monate bzw. bei Abschluss mit einer Lehrabschlussprüfung max. die Hälfte der regulären Lehrzeit.

In begründeten Einzelfällen und mit Zustimmung des AMS OÖ kann die Laufzeit auf 3/4 der regulären Lehrzeit verlängert werden.

2.2. Implacemntstiftung

a) **Implacement**

Gefördert werden 50 % der Ausbildungskosten (inkl. Internats- oder Unterkunftskosten bei Berufsschulbesuch), max. 2.000,00 Euro.

c) **Implacement plus** – für Teilnehmer/innen ab 50 Jahre oder Teilnehmer/innen mit Behinderungen

Gefördert werden 60 % der Ausbildungskosten (inkl. Internats- oder Unterkunftskosten bei Berufsschulbesuch), max. 3.000,00 Euro.

Liegt der Ausbildungsbetrieb in Oberösterreich, wird ein Zuschuss (Unternehmensbeitrag) von 50 % der Kosten für Beratungsdienste, die mit dem Ausbildungsprogramm zusammenhängen, jedoch max. 5.000,00 Euro, gewährt.

Förderübersicht

AQUA	50 % der Ausbildungskosten	max. 2.000 Euro
AQUA plus	60 % der Ausbildungskosten 50 % der Kosten für Beratungsdienste	max. 3.000 Euro max. 5.000 Euro

Implacement	50 % der Ausbildungskosten	max. 2.000 Euro
Implacement plus	60 % der Ausbildungskosten 50 % der Kosten für Beratungsdienste	max. 3.000 Euro max. 5.000 Euro

3. Förderwerberinnen und Förderwerber

Förderbar sind Qualifizierungsträger mit Sitz in Oberösterreich, die vom AMS OÖ zur Durchführung von Ausbildungsprogrammen im Rahmen von Aqua, Aqua plus, Implacement oder Implacement plus anerkannt sind und denen das Land Oberösterreich eine Förderung nicht untersagt hat.

Qualifizierungsträger mit Sitz in anderen Bundesländern sind nur dann förderbar, wenn die Abteilung Wirtschaft und Forschung des Landes Oberösterreich und das AMS OÖ ihre Zustimmung zur Mitfinanzierung erteilen (z.B. bei bundesweiten Branchenstiftungen).

4. Förderbarer Personenkreis

Zur Teilnahme an Ausbildungsprogrammen gemäß Punkt 2 sind ausschließlich Personen berechtigt, bei denen folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Mindestalter von 18 Jahren
- Hauptwohnsitz in Oberösterreich bei Ausbildungseintritt (Nachweis mittels Meldezettel, der beim Qualifizierungsträger aufliegen muss)
- beim AMS arbeitslos vorgemerkt
- während der letzten 52 Wochen nicht als Stamm- oder Leasingmitarbeiter im Ausbildungsunternehmen beschäftigt
- konkreter individueller Bildungsbedarf (z.B. keine abgeschlossene Ausbildung)
- Interesse an einer am Arbeitsmarkt nachgefragten Aus- oder Weiterbildung
- AQUA plus/Implacement plus: Mindestalter von 50 Jahren oder Teilnehmer/innen mit Behinderungen, wofür das AMS eine entsprechende Bestätigung ausstellt

5. Förderungsvoraussetzungen und Förderbarkeit

Voraussetzung für die Gewährung von Förderungen nach dieser Richtlinie ist eine vollständig ausgefüllte und firmenmäßig unterfertigte Förderungserklärung, welche jeder Qualifizierungsträger der Abteilung Wirtschaft und Forschung einmal jährlich (gesondert für Aqua und Implacement) zu Jahresbeginn übermitteln muss.

Es sind ausnahmslos nur jene Kosten förderbar, die im Bildungsplan/ in der AQUA-Vereinbarung sowie in der Ausbildungsvereinbarung eingetragen sind und bei denen folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Eindeutige Zuordnungsmöglichkeit zum Ausbildungsprogramm
- Bei der Endabrechnung kann nur die im Bildungsplan/ in der AQUA-Vereinbarung und in der Ausbildungsvereinbarung angegebene Gesamtsumme der Ausbildungskosten bzw. der Beratungsdienste als maximale Förderbasis herangezogen werden. Mehrkosten sind nicht förderbar.

Im Rahmen dieser Richtlinie sind folgende Kosten **FÖRDERBAR**:

- Ausbildungskosten wie etwa Kurskosten, Prüfungsgebühren und Internats/Unterkunftskosten.
Kurskosten sind nur dann förderbar, wenn eine Anwesenheit von mind. 50 Prozent nachgewiesen werden kann.
Internats/Unterkunftskosten werden nur bei Berufsschulbesuch gefördert. Bei einem vorzeitigen Abbruch der Berufsschule werden nur die anteiligen Kosten anerkannt.
- AQUA plus/Implacement plus: Kosten für Beratungsdienste, die mit dem Ausbildungsprogramm zusammenhängen.

NICHT FÖRDERBAR sind:

- a) Kosten für innerbetriebliche Schulungen
- b) Kosten für den **Berufsschulbesuch** (Berufsschüler sind grundsätzlich als ordentliche Schüler bei der Berufsschule anzumelden – es fallen daher KEINE Kosten an)

Ausnahme: Außerordentliche Schüler

In folgenden Fällen ist eine Anmeldung als außerordentlicher Schüler notwendig:

- der Schüler ist bei Eintritt unter 20 Jahre alt
 - die Berufsschulzeit dauert kürzer als 1 Jahr
 - eine oder mehrere Berufsschulklassen werden übersprungen
 - in sonstigen begründeten Fällen
- c) Kosten für Fachbücher und Lehrmittelbeiträge (z.B. Messer für Kochlehrling)
 - d) Reisekosten
 - e) Führerscheine A und B
 - f) Mahn- und Stornogebühren
 - g) Kosten für ärztliche Gutachten, verkehrspsychologische Untersuchungen u. ä.
 - h) Kosten für **Deutschkurse**

- i) Kosten für Ausbildungen dem Land OÖ zuordenbare Einrichtungen
- j) Kosten von Ausbildungen im Sozial- und Gesundheitsbereich, mit Ausnahme die Ausbildung zum Sozialpädagogen/zur Sozialpädagogin

Ausbildungsbetrieb:

- Ein Ausbildungsbetrieb in einem anderen Bundesland kann gefördert werden, wenn das AMS bestätigt, dass in OÖ kein vergleichbares Ausbildungsangebot verfügbar bzw. zumutbar ist. Die Kosten für Beratungsdienste werden jedoch seitens des Landes OÖ nicht erstattet.
- Gebietskörperschaften sind als Ausbildungsbetrieb möglich, allerdings können die Kosten für Beratungsdienste seitens des Landes OÖ nicht übernommen werden.
- Dem Land OÖ zuordenbare Einrichtungen werden im Rahmen dieser Richtlinie nicht gefördert.

6. Antragstellung, Verfahren und Auszahlung

6.1. Antragstellung

Eine Förderung ist nur zulässig, wenn sie einen Anreizeffekt aufweist, d.h. die Förderung muss dazu führen, dass die Förderungsnehmerinnen und Förderungsnehmer ihr Verhalten ändern und zusätzliche Tätigkeiten aufnehmen. Die notwendigen Voraussetzungen für das Vorliegen eines Anreizeffektes nach den beihilfenrechtlichen Regelungen der EU müssen vorliegen. Beihilfen gelten demnach nur dann als Beihilfen mit Anreizeffekt, wenn der Beihilfenempfänger vor Beginn der Arbeiten für das Vorhaben oder die Tätigkeit einen schriftlichen Beihilfenantrag gestellt hat. Das Vorliegen eines Anreizeffekts ist insbesondere dann auszuschließen, wenn mit den Arbeiten im zu fördernden Vorhaben vor dem Einlangen eines Förderungsansuchens begonnen wurde.

Der Anreizeffekt wird mit der Antragstellung beim Amt der Oö. Landesregierung, Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung sichergestellt.

Daher ist der erforderliche Förderungsantrag mit der Beantragung der 1. Rate vor Eintritt in das Qualifizierungsprogramm einzubringen.

Die Endabrechnung (2. Rate) muss innerhalb von 8 Monaten nach Beendigung der Ausbildung - nach Möglichkeit für mehrere Teilnehmer bzw. Teilnehmer/innen gleichzeitig – bei der Förderstelle eingelangt sein. Später einlangende Endabrechnungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Folgende Unterlagen sind bei der Einreichung der 1. Rate zu übermitteln:

- Bildungsplan bzw. AQUA-Vereinbarung
- AMS-Genehmigung für das Ausbildungsprogramm

Zusätzlich bei AQUA plus/Implacement plus:

- die vom Qualifizierungsträger, Ausbildungsbetrieb und Teilnehmer/in vollständig unterfertigte Ausbildungsvereinbarung, die die Gesamtkosten für Beratungsdienste, die mit dem Ausbildungsprogramm zusammenhängen, enthalten muss.
- Bestätigung des AMS, dass die Voraussetzungen für AQUA plus/Implacement plus erfüllt werden.

Folgende Unterlagen sind bei der 2. Rate zu übermitteln:

- Aufstellung der tatsächlich angefallenen Ausbildungskosten pro Teilnehmer/in
- Rechnung(en) und Zahlungsbestätigung(en) aller förderbaren Ausbildungskosten
- Teilnahmebestätigung(en) der besuchten Kurse bzw. Zeugnis(se)
- eine vom Teilnehmer/von der Teilnehmerin unterschriebene Austrittserklärung

Zusätzlich bei AQUA plus/Implacement plus:

- Nachvollziehbare Kostenübersicht pro Teilnehmer/in über tatsächlich erbrachte Beratungsdienste. Die Richtigkeit der Angaben muss durch Unterschrift des Qualifizierungsträgers bestätigt werden. (Rechnungen und Zahlungsbestätigungen sind auf Verlangen vorzulegen)

Förderungsanträge sind ausschließlich elektronisch im Rahmen des BSW (Berichtssystem Abteilung Wirtschaft und Forschung) mit den dafür vorgesehenen Unterlagen einzubringen.

6.2. Verfahren

Die Anträge werden von der Abteilung Wirtschaft und Forschung auf ihre Vollständigkeit und Förderwürdigkeit geprüft. Die Entscheidung über die Gewährung dieser Förderung erfolgt betragsabhängig entweder durch das für Wirtschaftsangelegenheiten zuständige Mitglied der OÖ. Landesregierung als Einzelorgan bzw. durch die OÖ. Landesregierung als Kollegialorgan. Sind die Förderungsvoraussetzungen erfüllt, erhalten die Förderwerber eine Mitteilung über die Genehmigung der Förderung.

6.3. Auszahlung

Die Auszahlung an die Qualifizierungsträger erfolgt in zwei Raten. Mit der 1. Rate werden 50 Prozent des voraussichtlichen Förderbetrages ausbezahlt. Nach Vorlage der Endabrechnung wird mit der 2. Rate der restliche Förderbetrag angewiesen.

7. Besondere Regelungen

Wiedereintritt

Ein neuerlicher Eintritt in ein betriebliches Qualifizierungsprogramm ist unter Bedachtnahme auf die zur Verfügung stehenden Kontingente und mit Zustimmung des AMS OÖ grundsätzlich möglich.

Kurseintritt

Grundsätzlich können nur Kurse gefördert werden, deren Kurseintritt ab Beginn des Ausbildungsprogrammes erfolgte. Bei Kurseintritten VOR Beginn des Ausbildungsprogrammes übernimmt das Land OÖ keine Kosten.

Kann ein Kurs in begründeten Fällen (vorzeitige Übernahme durch den Praktikumsbetrieb, Kursabsage durch Bildungsinstitut, begründete Nichtteilnahme usw.) nicht innerhalb der Dauer der Ausbildung absolviert werden, so ist ein Kurseintritt binnen 4 Monaten nach Beendigung der Ausbildung förderbar.

8. Vorgangsweise bei festgestellter Richtlinienverletzung

Bei Mängeln bzw. tatsächlichen Fehlern bei den Abrechnungen bzw. widmungswidriger Verwendung der Fördergelder behält sich das Land Oberösterreich das Recht vor, von einer Förderung abzusehen bzw. den bereits angewiesenen Förderungsbetrag – je nach Schweregrad auch zur Gänze – samt Zinsen zurück zu fordern.

Bei gravierenden oder mehrfach festgestellten fehlerhaften Vorgangsweisen behält sich das Land Oberösterreich zusätzlich auch das Recht vor, den Qualifizierungsträger für einen bestimmten Zeitraum oder gänzlich von einer künftigen Landesförderung auszuschließen.

Förderungsbeiträge, die widmungswidrig verwendet wurden, sind zur Gänze zurück zu erstatten. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn die Förderung auf Grund wissentlich unrichtiger, unvollständiger oder wahrheitswidriger Angaben erlangt wurde oder tatsächlich kein Qualifizierungsprogramm durchgeführt worden ist.

9. Allgemeine Bestimmungen

9.1 Soweit in dieser Richtlinie nicht spezielle Regelungen getroffen sind, gelten – einschließlich der Bestimmungen über die Rückzahlung einer Förderung – die „Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich“ in der jeweils geltenden Fassung (abrufbar auf der Homepage des Landes Oberösterreich unter www.land-oberoesterreich.gv.at). Diese beinhalten auch die Regelungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).

9.2 Der **Geltungsbereich** des Förderungsprogramms nach Maßgabe dieser Richtlinie ist das Bundesland **Oberösterreich**.

9.3. Einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, darf solange keine Beihilfe gewährt werden, bis die inkompatible Beihilfe rückabgewickelt wurde (AGVO, VO (EU) Nr. 651/2014 der EK vom 17.6.2014 i.d.g.F, aktuell AB L 2023/167, 1).

Zudem sieht Artikel 1 Absatz 4 lit c AGVO vor, dass „Unternehmen in Schwierigkeiten“ explizit von Förderungen auszunehmen sind.

Eine gewährte Förderung darf nicht mit anderen Beihilfen für dieselben förderbaren Aufwendungen kumuliert werden, wenn die aus der Kumulierung resultierende Förderungsintensität diejenige Förderungsintensität übersteigen würde, die in einer Gruppenfreistellungsverordnung oder in einer von der Kommission verabschiedeten Entscheidung hinsichtlich der besonderen Merkmale eines jeden Falles festgelegt wurde.

Für Ausbildungsprogramme von Unternehmen zur Einhaltung verbindlicher Ausbildungsnormen der Mitgliedstaaten dürfen keine Förderungen gewährt werden.

- 9.4.** Der/die Förderungswerber/in ist verpflichtet, auf Verlangen der Förderstelle Jahresabschlüsse vorzulegen sowie alle Auskünfte zu erteilen, die mit dem Vorhaben in Zusammenhang stehen, Einsicht in Bücher und Belege sowie in sonstige zur Überprüfung des Förderungsvorhabens dienende Unterlagen zu gestatten und eine Besichtigung an Ort und Stelle zuzulassen. Der/die Förderungswerber/in ist verpflichtet, auf Verlangen der Förderstelle Jahresabschlüsse vorzulegen sowie alle Auskünfte zu erteilen, die mit dem Vorhaben in Zusammenhang stehen, Einsicht in Bücher und Belege sowie in sonstige zur Überprüfung des Förderungsvorhabens dienende Unterlagen zu gestatten und eine Besichtigung an Ort und Stelle zuzulassen.
- 9.5.** Der/die Förderungswerber/in ist verpflichtet, sämtliche Unterlagen und **Belege** (wie etwa Zahlungsbestätigungen, Teilnahmebestätigungen, LAP-Zeugnisse, ...) über das geförderte Vorhaben bis zum Ablauf von zehn Jahren nach Ende des Kalenderjahres, auf das sie sich beziehen, sicher und geordnet aufzubewahren.
- 9.6.** Auf die Gewährung von Förderungen nach dieser Richtlinie besteht kein Rechtsanspruch.

10. Gültigkeit dieser Richtlinie

Diese Richtlinie tritt mit 01.01.2024 in Kraft und ist bis 31.12.2026 gültig. Die vorliegende Richtlinie gilt für alle Eintritte während dieses Zeitraumes.

KommR Markus Achleitner
(Wirtschafts-Landesrat)